

Förderrichtlinie des Klimaschutzfonds Wustermark

Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen zu Kleinprojekten im Klimaschutzbereich

1 Förderziel

Der Klimaschutzfonds Wustermark gewährt den Einwohner*innen der Gemeinde Wustermark Zuschüsse zu Projekten, die dem Klimaschutz dienen.

2 Förderfähige Maßnahmen

Gefördert werden:

2.1 Kategorie A

- a. Die Pflanzung und dauerhafte Pflege heimischer Laubgehölze durch Privatpersonen. Eine Förderung der Pflanzung und dauerhaften Pflege nichtheimischer Laubgehölze ist nur nach vorheriger Zustimmung der Gemeindeverwaltung möglich.

2.2 Kategorie B

- a. Die Installation technischer Anlagen, die regenerative Energie nutzbar machen, z.B. PV-Anlagen/Balkonkraftwerke, thermische Solaranlagen, Kleinwindanlagen usw.
- b. Dachbegrünung
- c. Der Kauf von Lastenfahrrädern mit und ohne batterieelektrische Tretunterstützung
- d. Informations- und Bildungsmaßnahmen für Klimaschutz bei ausreichender fachlicher Untersetzung
- e. Maßnahmen zur Reduktion von Abfällen und zur Ressourcenschonung
- f. Maßnahmen, die zur deutlichen Einsparung von Trinkwasser führen
- g. Die Nutzung besonders nachhaltiger Baustoffe (nachwachsend, mit geringem Energieeinsatz hergestellt, stofflich trennbar, kompostierbar, recyclingfähig, wiederverwendbar)
- h. Öffentliche Aktionen, die dem Ziel dieser Förderrichtlinie dienen und dabei andere Menschen motivieren, sich zu beteiligen.
- i. Sonstige Maßnahmen, die einen besonderen Demonstrationscharakter im Bereich Klimaschutz besitzen.

3 Form und Höhe der Förderung

3.1 Die Förderung wird in Form eines Zuschusses gewährt. Die Förderung darf 50 % der Gesamtkosten nicht überschreiten. Die Gesamtkosten des Projekts dürfen 5.000,00 Euro nicht überschreiten.

3.2 Die Höhe des Fördersatzes ist abhängig von Art und Umfang der geplanten Maßnahme. Die derzeitigen Fördersatzes betragen bei:

- a. Maßnahmen der Kategorie A bis zu 100 Euro pro Maßnahme
 - b. Maßnahmen der Kategorie B bis zu 300 Euro pro Maßnahme
- Maßnahmen mit besonderem Vorbildcharakter oder die Pflanzung einer größeren Anzahl von Laubgehölzen (vgl. Pkt. 2.1a) können im Ausnahmefall mit bis zu 1.000 Euro gefördert werden.

3.3 Eine Ko-Finanzierung aus anderen Fördermittelquellen ist – soweit die jeweiligen Förderbedingungen es zulassen – ausdrücklich erwünscht. Die Summe sämtlicher Förderungen darf die Höhe der Investitionskosten nicht überschreiten.

4 Zuschussberechtigte

Gefördert werden können Maßnahmen des Klimaschutzes auf dem Gebiet der Gemeinde Wustermark. Gefördert werden höchstens zwei Maßnahmen je volljährigem(r) Antragsteller*in pro Haushaltsjahr. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Die Förderung richtet sich nach der zu erwartenden Wirkung der geplanten Maßnahme, den zur Verfügung stehenden Mitteln und den Zielen des Klimaschutzfonds. Projekte, die einer gewerblichen Betätigung zugutekommen oder die aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung durchgeführt werden, werden nicht gefördert.

5 Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses

- 5.1 Die Maßnahmen dürfen grundsätzlich erst nach Erteilung des Bewilligungsbescheides begonnen werden. Als Beginn einer Maßnahme gilt: Das Eingehen vertraglicher Vereinbarungen (z.B. Kaufverträge, Angebotsannahmen, Auftragserteilungen o.ä.), der Abschluss von Bestellungen oder der Kauf von Gütern, die für die Umsetzung der Maßnahme notwendig sind.
- 5.2 Auf Antrag kann die Gemeindeverwaltung dem vorzeitigen Beginn der Maßnahme zustimmen. Aus der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn kann jedoch kein Anspruch auf eine Bewilligung der Maßnahme abgeleitet werden. Eine Maßnahme, die vor Einreichung des Förderantrags begonnen wurde, kann in keinem Fall gefördert werden.
- 5.3 Bei Miet- bzw. Pachtobjekten muss mit dem Antrag die schriftliche Zustimmung des Vermieters bzw. Verpächters vorgelegt werden. Bei Projekten, die auf Grundstücken Dritter umgesetzt werden sollen, ist dem Förderantrag die schriftliche Genehmigung des Grundstückseigentümers beizufügen.

6 Auflagen

- 6.1 Die Zweckbindungsfrist für beschaffte Gegenstände beträgt zwei Jahre.
- 6.2 Die Bewilligung des Zuschusses kann mit weiteren Auflagen verbunden werden.
- 6.3 Maßnahmen, nach Pkt. 2.2 d, h und i sollen in einer diskriminierungsfreien und inklusiven Art und Weise umgesetzt werden. Insbesondere ist eine Sprache zu wählen, die keine Personen oder Personengruppen ausschließt oder herabwürdigt.

7 Antragstellung

- 7.1 Anträge auf Gewährung von Zuschüssen müssen schriftlich gestellt werden. Sie werden gerichtet an: Gemeinde Wustermark, FB II, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark. Die digitale Einreichung (z.B. als Scan mit Unterschrift) ist ebenfalls möglich und ausdrücklich erwünscht. Die jeweils gültige Mailadresse für die Antragstellung ist unter www.wustermark.de/klimaschutz veröffentlicht. Anträge sollen neben einer Vorhabenbeschreibung sowie der Angaben zu Kosten und Finanzierung mindestens folgende persönliche Daten enthalten: Name, Adresse, Bankverbindung und Kontaktmöglichkeiten. Hinzu kommen ggf. schriftliche Zustimmungen nach Pkt. 5.3 (s.o.) oder Erklärungen zur Flächenverfügbarkeit (bei Pflanzmaßnahmen). Eine genaue Beschreibung des Vorhabens mit Erläuterung der positiven Auswirkung auf den Klimaschutz ist dabei zwingend notwendig.

8 Bewilligungsverfahren

- 8.1 Die Bearbeitung der Anträge erfolgt in der Reihenfolge der Eingänge bei der Gemeindeverwaltung.
- 8.2 Die Gemeindeverwaltung prüft, ob die Bewilligungsvoraussetzungen vorliegen und legt den Antrag dem Vergaberat vor. Der Vergaberat besteht aus einer durch den Bürgermeister benannten Person aus der Gemeindeverwaltung und zwei Mitgliedern des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Umwelt, die durch den Ausschuss benannt werden und über deren Benennung der Hauptausschuss beschließt.
- 8.3 Der Vergaberat entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Bewilligung der Mittel, formuliert ggf. Auflagen oder die Begründung einer Ablehnung.
- 8.4 Sind die zur Verfügung stehenden Mittel eines Jahres ausgeschöpft, sind Anträge abzulehnen. Überschüssige Fördermittel eines Jahres werden einmalig auf das folgende Jahr übertragen.
- 8.5 Die Durchführung der Maßnahme kann von der Gemeindeverwaltung überwacht werden. Antragsteller*innen müssen die Überprüfung ermöglichen und sicherstellen.
- 8.6 Nach der Durchführung der Maßnahme ist der Gemeindeverwaltung die Fertigstellung des Projekts anzuzeigen, das Ergebnis in geeigneter Form zu dokumentieren (z.B. Fotos) und eine Schlussrechnung einzureichen.
- 8.7 Nach Begutachtung der Maßnahme und Prüfung der Schlussrechnung erfolgt die Auszahlung spätestens 2 Monate nach Eingang der Ergebnisdokumentation / Schlussrechnung. Eine deutlich schnellere Auszahlung wird angestrebt.
- 8.8 Der Zuschuss ist zurückzuzahlen, wenn die eingegangenen Verpflichtungen nicht eingehalten werden oder gegen diese Richtlinie verstoßen wird.

9 Inkrafttreten

- 9.1 Diese Förderrichtlinie tritt am 1. Januar 2024 in Kraft und ersetzt die Förderrichtlinie von 2022.